

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Angelika Goos
	Telefon (0202)	563 5149
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	angelika.goos@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0697/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.12.2012</b>	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.12.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.12.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>8. Schulrechtsänderungsgesetz</b>		
<b>Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots</b>		

### Grund der Vorlage

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurde am 07.11.2012 durch den Landtag beschlossen. Es hat zum Ziel, ein wohnortnahes und qualitativ hochwertiges Schulangebot zu sichern. Dabei soll die Klassenbildung künftig landesweit im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben und Parametern der Schüler-Lehrer-Relation stehen. Hierzu wurde das Schulrecht angepasst.

Eine wesentliche Änderung ist die Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl. Ab dem Schuljahr 2013/2014 ermittelt der Schulträger die Anzahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen und legt nach Beratung durch die Schulaufsicht die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Dependancen fest. Die kommunale Klassenrichtzahl kann unter- aber nicht überschritten werden.

### Beschlussvorschlag

1. Nach § 93 Abs. 2 Nummer 3 i.V. mit § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW wird der Schulträger beauftragt, die kommunale Klassenrichtzahl jeweils zum 15.01. jeden Jahres zu ermitteln, die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen festzulegen und nach Beratung durch das Schulamt für die Stadt Wuppertal die Anzahl der Eingangsklassen ab dem Schuljahr 2013/2014 auf die städtischen Grundschulen zu verteilen.
2. Der Ratsbeschluss DRS. VO/0150/07 vom 26.03.2007 wird hinsichtlich der Festlegung der Zügigkeit an den städtischen Gemeinschaftsgrundschulen zum Schuljahr 2013/2014 aufgehoben.

## **Einverständnisse**

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

## **Unterschrift**

Nocke

## **Begründung**

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz basiert auf den Gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots. Das Gesetz verfolgt das Ziel, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnungsnahe Schulversorgung auf der anderen Seite in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen. Ferner wird eine gerechtere Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen angestrebt. Die Klassenbildung wird so vorgegeben, dass sie künftig landesweit im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben der Schüler-Lehrer-Relation steht.

Ein dauerhaft finanzierbares wohnortnahes Schulangebot soll auch bei weiter zurückgehender Schülerzahl erhalten bleiben und die Klassenbildung und die Unterrichtsversorgung sollen regional ausgewogen gestaltet werden.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 sind folgende schulorganisatorische Änderungen zu beachten:

### **1. Erhalt wohnungsnaher Grundschulangebote**

Der Erhalt von einzügigen Schulstandorten als eigenständiger Standort oder als Dependance wird ausdrücklich ermöglicht, wobei selbständige Schulen mindestens 92 Kinder haben müssen. Dependancen mit weniger als 15 Kindern je Jahrgangsstufe können nur durch jahrgangsübergreifende Klassenbildung erhalten werden.

Aus schulorganisatorischen Gründen ist es aber empfehlenswert, dauerhaft mindestens zwei parallele Klassen je Jahrgang in selbständigen Grundschulen zu führen. Kleine Systeme mit dauerhaft weniger als zwei Eingangsklassen sollten zum Erhalt der schulischen Qualität und einer stabilen Lehrerversorgung möglichst als Dependance geführt werden.

Bisher musste eine Grundschule mindestens eine Klasse pro Jahrgang aufweisen.

Konnte keine Eingangsklasse mit mindestens 18 Schüler/-innen gebildet werden, war die Schule aufzulösen.

### **2. Senkung des Klassenfrequenzrichtwerts**

Der Klassenfrequenzrichtwert der Grundschulen wird in Städten mit mehr als 60 Eingangsklassen von derzeit 24,0 auf 23,0 abgesenkt. Die Umsetzung erfolgt nur in den Eingangsklassen und nicht in bereits bestehenden Klassen.

### **3. Neue Regelung für die Klassenbildung**

Die Unter- und Obergrenze der Klassenbildung wird neu geregelt. Weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/-innen sind ab dem Schuljahr 2013/2014 unzulässig. Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern,
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern,

- drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern,
- vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern,
- fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern,
- sechs Klassen bei 126 bis 150 Schülerinnen und Schülern.
- Je weitere 25 Schülerinnen und Schüler erhöht sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen um eins.

In diesem Zusammenhang ist die mit dem Ratsbeschluss vom 26.03.2007 (DRS. VO/0150/07) festgelegte Zügigkeit an den städtischen Grundschulen für die künftigen Entscheidungen nicht mehr relevant. Im Rahmen der vorgegebenen Zügigkeit beträgt die Bandbreite je Klasse 18 – 30 Schüler/-innen. Die Zügigkeit regelt die Anzahl der Klassen je Jahrgang, mit der Folge sehr unterschiedlicher Klassengrößen. Die Zügigkeit wird durch die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen ersetzt. Der Ratsbeschluss ist daher zum Schuljahr 2013/2014 aufzuheben.

#### 4. Feststellung und Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl

Ab dem Schuljahr 2013/2014 wird die in einer Kommune maximal zu bildende Zahl der Eingangsklassen ausschließlich durch die voraussichtliche Schülerzahl der künftigen Erstklässler bestimmt. Der Schulträger meldet die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen bis spätestens zum 15.01. eines Jahres der Bezirksregierung (Grundlage für die Lehrerbemessung). Die Zahl der sich ergebenden Eingangsklassen darf **nicht** überschritten werden.

Die Zahl der in der Kommune maximal zu bildenden Eingangsklassen wird errechnet, indem die Zahl der voraussichtlichen Erstklässler durch 23 geteilt wird. In großen Kommunen wie Wuppertal, in denen mehr als 60 Eingangsklassen gebildet werden, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert. Diese maximale Zahl darf nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung ist zulässig. Der Schulträger entscheidet über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen bzw. Standorte. Die Zuordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Schulamt für die Stadt Wuppertal.

Rechenbeispiel:

voraussichtliche Anzahl der Erstklässler zum SJ 13/14	2.650
Divisor	23
Eingangsklassen	115,2
Abgerundet auf die nächst niedrigere Zahl	115
Da > 60 Eingangsklassen = minus eins	-1
<u>maximale Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen</u>	<u>114</u>

#### 5. Begrenzung der Aufnahmekapazität von Schulen unter besonderen Bedingungen.

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder die Begrenzung für Schulen mit besonderen Lernbedingungen erfolgen (Schulen in sozialen Brennpunkten, Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion). Ebenso können bauliche Gründe berücksichtigt werden. Die Vorschriften zur Klassengröße (s. Punkt 2) bleiben unberührt.

### Demografie-Check

- a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

### **Kosten und Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Zeitplan**

Die Umsetzung erfolgt erstmalig zum Schuljahr 2013/2014.

### **Anlagen**

Anlage 01 – Vorläufige Verteilung der Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2013/14